

MERKBLATT

Vorschriften für ortsveränderliche und/oder nicht ständige Betriebsstätten (wie Verkaufszelte, Marktstände und mobile Verkaufsfahrzeuge), in denen Lebensmittel zubereitet werden sowie Verkaufsautomaten

Veterinärwesen und Landwirtschaft
Fachbereich Lebensmittelüberwachung,
Veterinärwesen, Tierschutz
Tel. 06131 6 93 33-4102
Fax 06131 6 93 33-4199
E-Mail
abt41@mainz-bingen.de

Seite 1 von 2

Stand: 16.11.2018

Die **Betriebsstätten** und Verkaufsautomaten müssen so gelegen, konzipiert und gebaut sein und sauber und instand gehalten werden, dass das Risiko der Kontamination, insbesondere durch Tiere und Schädlinge vermieden wird.

Insbesondere gelten folgende Auflagen:

- Es müssen geeignete Vorrichtungen – einschließlich **Vorrichtungen zum hygienischen Waschen und Trocknen der Hände** sowie hygienisch **einwandfreie sanitäre Anlagen** und **Umkleieräume** – zur Verfügung stehen, damit eine angemessene persönliche Hygiene gewährleistet ist.
- **Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen**, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen.
- Es müssen geeignete **Vorrichtungen zum Reinigen** und erforderlichenfalls zum Desinfizieren von **Arbeitsgeräten und Ausrüstungen** vorhanden sein.
- Soweit Lebensmittel im Rahmen der Tätigkeit gesäubert werden müssen, muss dafür Sorge getragen werden, dass die jeweiligen Arbeitsgänge unter hygienisch einwandfreien Bedingungen ablaufen.
- Die Zufuhr einer ausreichenden Menge an **warmem und/oder kaltem Trinkwasser** muss gewährleistet sein.
- Es müssen angemessene Vorrichtungen und/oder Einrichtungen zur **hygienischen Lagerung** und **Entsorgung von gesundheitlich bedenklichen und/oder ungenießbaren** flüssigen und festen **Stoffen und Abfällen** vorhanden sein.
- Es müssen angemessene Vorrichtungen und/oder Einrichtungen zur Haltung und Überwachung geeigneter **Temperaturbedingungen für Lebensmittel** vorhanden sein.
- Die Lebensmittel müssen so aufbewahrt werden, dass das Risiko einer **Kontamination vermieden wird**.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Große Langgasse 29
55116 Mainz
Tel. Zentrale 06131 / 693 33-0
Fax Zentrale 06131 / 693 33-4098

- Eingang barrierefrei

www.mainz-bingen.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Öffnungszeiten Verwaltungsgebäude:

Montag - Dienstag: 08.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.30 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50
BIC MALADE51KRE

Sparkasse Mainz
IBAN DE45 5505 0120 0100 0111 54
BIC MALADE51MNZ

Einzelheiten im Zusammenhang mit ortsveränderlichen und/oder nichtständigen Betriebsstätten sowie Verkaufsautomaten sind nur schwer pauschal aufzuführen.

Die Auslegung der geltenden Vorschriften bedarf deshalb meist einer individuellen Prüfung des jeweiligen Vorhabens.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Abweichungen von den einzelnen Auflagen bedingt durch das individuelle Vorhaben sind möglich.

Die Maßgaben des EU-Hygienepaketes (Verordnungen (EG) Nr. 853-854/2004) sowie der einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an die oben angegebene Anschrift.